



Chorgemeinschaft 2012
Worms-Horchheim e.V.

Männergesangverein 1855 / Gesangverein
Sängerbund 1880

Vereinssatzung

Stand 24.11.2012

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Chorgemeinschaft 2012 Worms-Horchheim / Männergesangverein 1855 und Gesangverein Sängerbund 1180.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name **Chorgemeinschaft 2012 Worms-Horchheim e.V. / Männergesangverein 1855 und Gesangverein Sängerbund 1880**
2. Der Sitz des Vereins ist in Worms-Horchheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist durch die Verschmelzung des Vereins Männergesangverein 1855 Worms-Horchheim e.V. und des Vereins Gesangverein Sängerbund 1880 zur Neugründung entstanden.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesanges, der Kunst und Kultur (§ 52 II 1 AO). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Unterbreitung von regelmäßigen Chorstunden zur Vorbereitung und Durchführung von Konzerten, Freundschaftssingen, die Teilnahme an Chorwettbewerben und weiteren musikalischen Veranstaltungen. Hierbei stellt sich der Verein mit seinen Chören in den Dienst der Öffentlichkeit. In diesem Rahmen organisiert der Verein weitere Veranstaltungen wie u.a. Ausflüge, Informationsabende sowie weitere zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.
5. Der Verein ist Mitglied im Chorverband Rheinland-Pfalz e.V..

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
3. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 3 Nr. 2 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch die Eltern bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Ihnen steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Antrag des Gesamtvorstandes wird dem Mitglied durch den Gesamtvorstand schriftlich mitgeteilt und durch die Zustellung wirksam. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ist eine Bringschuld des Mitglieds. Sie sind an den Verein zur Zahlung halb- oder jährlich fällig. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein

gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Gesamtvorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, den Vertretern der Chöre, die auch in anderer Funktion im Gesamtvorstand sein können, zwei Vertretern des Vergnügungsausschuss, zwei Beisitzern und dem Pressesprecher.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Für ein Rechtsgeschäft, das den Betrag von 250,00 € übersteigt, braucht der Vorstand im Sinne des § 26 BGB die Zustimmung des Gesamtvorstandes nach Absatz 1.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung eine Wahlzeit von 3 Jahren festlegen. Eine Wiederwahl des Gesamtvorstandes ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Gesamtvorstand im Amt, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ende der jeweiligen Wahlperiode. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Wählbar sind die volljährigen Vereinsmitglieder.
4. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.
5. Eine Vorstandssitzung, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen ist, ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder benachrichtigt wurden und mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen wünschen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Gesamtvorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes, Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, von Umlagen
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 - g) weggefallen
 - h) Beschluss einer Ehrungsordnung für den Verein, die als Anlage zur Satzung gilt.

2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Gesamtvorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
 - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Gesamtvorstand verlangt.

- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand i.S.d. § 26 BGB unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Eine schriftliche Einladung kann auch erfolgen mittels elektronischer Form (§ 126 a BGB) und in Textform gem. § 126 b BGB.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde. Spätestens am dritten Tage ab Aufgabe gilt das Einladungsschreiben als dem Mitglied zugegangen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Der entsprechende Antrag ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen und muss nicht zuvor den Mitgliedern gesondert zugestellt werden. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- d) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie des Schriftführers und des Schatzmeisters erfolgt in geheimer Abstimmung.
- e) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- f) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung stets beschlussfähig, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Ist in einer Mitgliederversammlung für eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins die nötige Zahl der Mitglieder nicht anwesend, hat der Vorstand im Sinne von § 26 BGB umgehend eine neue Mitgliederversammlung zu diesem Thema einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen auf die Stadt Worms mit der Auflage über, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Stadtteils Worms-Horchheim zu verwenden..
3. Im Falle der Wieder- bzw. Neugründung des Vereins Chorgemeinschaft 2012 Worms-Horchheim e.V./ Männergesangverein 1855 und Gesangverein Sängerbund 1880 fließt das Vereinsvermögen von der Stadt Worms dem wieder- bzw. neugegründeten gemeinnützigen Verein zu.

§9 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

§ 10 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 18. Juni 2012 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Worms, den 24. November 2012

Johann Seider, Versammlungsleiter

Rainer Walter, Schriftführer